

Gruppe Deutsche Börse

**Compliance Anforderungen
für
Externe Dienstleister**

September 2023

Version 1.3

Public

**Compliance Anforderungen für Externe
Dienstleister**

September 2023

Seite I

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Compliance-Funktion und Hinweisgebersystem	2
1.2	Anwendbarkeit	2
1.3	Meldepflichten	2
2	Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	3
2.1	Zweck	3
2.2	Begriffsbestimmungen	3
2.3	Pflichten	3
2.4	Verantwortlichkeiten	4
3	Verhinderung von strafbaren Handlungen (inkl. Betrugsprävention)	5
3.1	Zweck	5
3.2	Begriffsbestimmungen	5
3.3	Pflichten	6
3.4	Verantwortlichkeiten	6
4	Sanktionen & Embargos	6
4.1	Zweck	6
4.2	Begriffsbestimmungen	6
4.3	Pflichten	7
4.4	Verantwortlichkeiten	7
5	Verhinderung von Marktmissbrauch	8
5.1	Zweck	8
5.2	Definitionen	8
5.3	Pflichten	9
5.4	Verantwortlichkeiten	10
6	Handhabung von Interessenkonflikten	11
6.1	Zweck	11
6.2	Begriffsbestimmungen	11
6.3	Pflichten	11
6.3.1	Potentielle Ursachen für Interessenkonflikte	11
6.3.2	Handhabung von Interessenkonflikten	12
6.4	Verantwortlichkeiten	13
7	Verhinderung von Korruption	13
7.1	Zweck	13
7.2	Begriffsbestimmungen	13
7.3	Pflichten	14
7.3.1	Angebot und Annahme von Vorteilen	14

**Compliance Anforderungen für Externe
Dienstleister**

September 2023

Seite II

7.4	Verantwortlichkeiten	14
8	Datenschutz.....	15
8.1	Zweck	15
8.2	Begriffsbestimmungen	15
8.3	Pflichten	15
8.4	Verantwortlichkeiten	16
9	Überblick über wesentliche Änderungen.....	16

Compliance Anforderungen für Externe

Dienstleister

September 2023

Seite 1

1 Einleitung

Die Einhaltung geltender Gesetze, Regeln, Vorschriften und Berufsstandards ist ein wesentlicher Grundsatz der Unternehmenskultur der Gruppe Deutsche Börse (GDB). Wir erwarten von unseren externen Dienstleistern, die in dieser Compliance Richtlinie festgelegten Bestimmungen zu kennen, zu verstehen und zu befolgen. Darüber hinaus sind die externen Dienstleister dafür verantwortlich, Systeme und Verfahren zu implementieren und aufrechtzuerhalten, die sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter die Bestimmungen der geltenden Gesetze, Regeln, Vorschriften und Berufsstandards sowie die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen und Verpflichtungen einhalten. Sie müssen ferner sicherstellen, dass sie die lokalen Bestimmungen in den verschiedenen Rechtsordnungen einhalten, in denen die GDB tätig ist und externe Dienstleister Aufgaben für oder im Namen der GDB ausführen.

Zweck dieser Richtlinie ist es, externe Dienstleister darüber zu informieren, welche Bestimmungen und Anforderungen sie kennen und einhalten sollen.

Die externen Dienstleister, für die diese Richtlinie gilt, werden in Abschnitt 1.2 beschrieben.

Die jeweiligen Kapitel dieser Compliance-Anforderungen für externe Dienstleister fassen die geltenden Berufspflichten in den folgenden Bereichen, die entweder per Gesetz oder aufgrund einer Gruppen-Richtlinie grundsätzlich auf Unternehmen der GDB anwendbar sind, zusammen. Es wird erwartet, dass sich alle externen Dienstleister ihrer Pflichten bewusst sind.

- Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Verhinderung strafbarer Handlungen (Betrugsprävention)
- Sanktionen und Embargos
- Verhinderung von Marktmissbrauch (Insidergeschäfte und Marktmanipulation)
- Handhabung von Interessenkonflikten
- Verhinderung von Bestechung und Korruption
- Datenschutz
- Compliance und Koordination regulatorischer Anforderungen (inkl. MaRisk Compliance)

Nähere Informationen zu bestimmten Vorschriften sind in den entsprechenden Kapiteln der jeweiligen Compliance-Richtlinien enthalten, die, soweit erforderlich, diesem Dokument beigelegt werden. Es können Verweise auf bestimmte Gesetze in verschiedenen Rechtsordnungen enthalten sein, die jedoch keineswegs erschöpfend sind. (Die Verweise auf wesentliche Compliance-relevante Gesetze mit allgemeiner Anwendbarkeit sind auf der Intranet-Seite der GDB unter „Group Compliance“ zu finden.)

Externe Dienstleister sollten sich darüber bewusst sein, dass sich regulatorische Anforderungen nicht nur aus Vorschriften ergeben können, die direkt für die ausgeübte Tätigkeit gelten, sondern gelegentlich auch aus Drittstaatenbestimmungen, die extraterritorial gelten oder weil die GDB freiwillige Vereinbarungen mit ausländischen Aufsichts- oder Steuerbehörden getroffen hat.

1.1 Compliance-Funktion und Hinweisgebersystem

Die Compliance-Funktion der GDB bezieht sich auf die Compliance Abteilung der GDB („Group Compliance“), gegebenenfalls aber auch auf die Compliance Abteilungen der jeweiligen Gruppengesellschaften. Wenn in dieser Richtlinie auf Compliance oder die Compliance-Funktion Bezug genommen wird, ist damit die Group Compliance gemeint, die unter compliance@deutsche-boerse.com erreichbar ist.

Innerhalb von Compliance sind der Geldwäschebeauftragte (GWB) und sein Stellvertreter die Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Verhinderung von Straftaten (Betrugsprävention). Der GWB ist erreichbar unter MLRO_DBG@deutsche-boerse.com.

Für Fragen im Zusammenhang mit der Verhinderung von Marktmissbrauch, Interessenkonflikten sowie Bestechung und Korruption ist die Abteilung Employees & Securities Compliance der Ansprechpartner, welche unter compliance-ecp@deutsche-boerse.com erreichbar ist.

Die Abteilung Financial Sanctions & Embargoes ist der Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen und kann unter sanction_GC@deutsche-boerse.com kontaktiert werden.

Um ein Umfeld des Vertrauens und des Schutzes zu schaffen, hat die Group Compliance ein Hinweisgebersystem eingerichtet. Die Hinweisgeber-Hotline ist erreichbar unter

Direktlink: <https://www.bkms-system.com/deutsche-boerse>

Deutsche Börse Landingpage: [Gruppe Deutsche Börse - Hinweisgebersystem \(deutsche-boerse.com\)](https://www.deutsche-boerse.com/deutsche-boerse/compliance/hinweisgebersystem)

Oder telefonisch unter

+49 30 99257146.

1.2 Anwendbarkeit

Diese Richtlinie gilt für juristische oder natürliche Personen, die Aufgaben für die GDB wahrnehmen oder im Namen der GDB handeln, einschließlich externer Dienstleister wie Agenten, Berater oder Vertriebshändler (im Folgenden „externe Dienstleister“). Sie gilt jedoch nicht für Zeitarbeitskräfte, die länger als 30 Kalendertage für die GDB arbeiten. Für diese gelten die internen GDB-Richtlinien, wie sie im vollständigen Compliance-Handbuch festgelegt sind.

1.3 Meldepflichten

Externe Dienstleister sind verpflichtet und angehalten, mutmaßliche Verstöße gegen die nachstehend genannten Gesetze und Vorschriften oder strengere interne Anforderungen sowie Compliance-Risiken, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung zur GDB bekannt werden, direkt an die Compliance-Funktion der GDB zu melden.

Alternativ sind externe Dienstleister der GDB aufgefordert, Hinweise oder Spuren zu begangenen oder vermuteten Straftaten und damit zusammenhängenden Verstößen gegen die Compliance-Bestimmungen, die

sich nachteilig auf die GDB auswirken könnten, insbesondere finanzielle Schäden zum Nachteil der GDB, vertraulich an die Hinweisgeber-Hotline zu melden.

2 Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

2.1 Zweck

In diesem Kapitel werden die gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen zusammengefasst, die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gelten. Ein Verstoß gegen diese Pflichten könnte eine Straftat darstellen.

2.2 Begriffsbestimmungen

Geldwäsche ist der Prozess, durch den Personen oder Unternehmen versuchen, das Finanzsystem zu benutzen, um den wahren Ursprung und/oder die wahre Eigentümerschaft der Geldeinkünfte aus Straftaten oder Vortaten dazu, zu verschleiern. Geldwäsche umfasst üblicherweise drei verschiedene Schritte – Platzierung, Verteilung, Integration –, die allerdings nicht immer in dieser Reihenfolge und nicht immer alle zusammen auftreten.

Terrorismusfinanzierung stellt die Sammlung oder Bereitstellung finanzieller Mittel oder Einkünfte mit dem Vorsatz, dass sie für terroristische Handlungen oder für Aktivitäten terroristischer Gruppen verwendet werden, dar.

2.3 Pflichten

Es müssen bestimmte interne Kontroll- und Kommunikationsverfahren vorhanden sein, um das Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu mindern und diesbezügliche Handlungen möglichst zu verhindern. Die wesentlichen rechtlichen Anforderungen sind in den folgenden Vorschriften enthalten:

- das deutsche Geldwäschegesetz, das deutsche Strafgesetzbuch, das deutsche Kreditwesengesetz sowie Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin und entsprechende BaFin Rundschreiben.
- das luxemburgische Strafgesetzbuch (*Code d'Instruction Criminelle*), das luxemburgische Gesetz für den Finanzsektor (*Loi relative au secteur financier*) und das luxemburgische Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (*Loi relative à la lutte contre le blanchiment et contre le financement du terrorisme*) sowie die CSSF-Rundschreiben;
- das schweizerische Strafgesetzbuch, das schweizerische Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, die Verordnung der FINMA über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor, das schweizerische Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel und das schweizerische Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen;
- das singapurische Strafgesetzbuch (*Penal Code*) sowie das singapurische Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche, nachgeordnete Rechtsvorschriften (*Subsidiary Legislation Notices*) und Anweisungen zur Verhinderung von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung sowie weiteren Weisungen der singapurischen Aufsichtsbehörde (*Monetary Authority of Singapore*);

Compliance Anforderungen für Externe

Dienstleister

September 2023

Seite 4

- sonstige maßgebliche innerstaatliche Vorschriften, z. B. im Vereinigten Königreich oder in den Vereinigten Staaten, die mit weltweiten aufsichtsrechtlichen Standards im Einklang stehen, z. B. mit den von der FATF festgelegten Standards.

Im Folgenden sind die wesentlichen Kategorien von Pflichten dargestellt, zu deren Einhaltung die GDB ihre Geschäftspartner auffordert:

- Die Verpflichtung, wirksame Risikomanagementsysteme einzurichten, die der Art und Größe des Unternehmens angemessen sind
- Die Bestimmung und Bewertung der mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung;
- Die Verpflichtung zur Erstellung und Dokumentation einer jährlichen Risikoanalyse, die dem spezifischen ausgesetzten Risiko angemessen ist;
- Die Verpflichtung zur Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen, einschließlich interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zur Minderung der inhärenten Risiken;
- Die Verpflichtung zur Einrichtung umfassender und angemessener Verfahren zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht im Umgang mit Kunden und verbundenen Parteien;

Sofern anwendbar,

- Mitarbeiter mit initialen und fortlaufenden AML- und CTF-Schulungen zu unterweisen, um das Verständnis zu fördern und das Bewusstsein für Risiken zu schärfen;
- Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs neuer Produkte und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ergreifen;
- einen Geldwäschebeauftragten und dessen Stellvertreter zu benennen;
- mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten und unter bestimmten Umständen verdächtige Aktivitäten an die zuständigen Behörden zu melden.

Grundsätzlich wendet die GDB umfassende Due-Diligence-Verfahren nicht nur im herkömmlichen Sinne einer Kundenbeziehung an, sondern verfolgt auch einen allgemeineren risikobasierten Ansatz bei anderen Parteien, wie z.B. externen Dienstleistern, mit denen sie Geschäfte abschließt.

Die oben aufgeführten Pflichten können sich auf die Beziehung zu externen Dienstleistern dahingehend auswirken, dass die GDB risikomindernde Maßnahmen in ihrem Geschäftsverhältnis mit dem Dienstleister anwendet, um zu verhindern, dass sie für Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder strafbare Handlungen missbraucht werden.

Der externe Dienstleister sollte die GDB ebenfalls über jeden ihm bekannten Verdacht oder Bedenken in Bezug auf Straftaten im Zusammenhang mit der eingegangenen Geschäftsbeziehung mit der GDB informieren. In diesem Fall muss der externe Dienstleister den Verdacht dem Geldwäschebeauftragten (GWB) der GDB, seinem Stellvertreter oder den lokalen Unternehmen der GDB melden.

2.4 Verantwortlichkeiten

Der externe Dienstleister muss sicherstellen, dass alle Mitarbeiter, die direkt oder indirekt mit der Geschäftsbeziehung zur GDB betraut sind, die Bestimmungen zur Vermeidung von Geldwäsche und

Compliance Anforderungen für Externe

Dienstleister

September 2023

Seite 5

Terrorismusfinanzierung verstehen und anwenden. Sie müssen zudem gewährleisten, dass innerhalb ihrer Einheit(en) geeignete Verfahren zur internen Kontrolle und Kommunikation bestehen, um die GDB über potentielle Risiken zu informieren, die im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt wurden.

Mitarbeiter des externen Dienstleisters, die einen Verdacht auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hegen, müssen sich an den GWB innerhalb von Group Compliance wenden.

3 Verhinderung von strafbaren Handlungen (inkl. Betrugsprävention)

3.1 Zweck

In diesem Kapitel werden die beruflichen Pflichten im Zusammenhang mit der Vermeidung von Straftaten ausgeführt. Ein Verstoß gegen diese Pflichten könnte eine Straftat darstellen.

3.2 Begriffsbestimmungen

Die Anforderung, Richtlinien und Verfahren zur Verhinderung von strafbaren Handlungen zu haben, zielt auf den Schutz der Vermögenswerte der GDB ab.

Grundsätzlich betrifft die Anforderung vorsätzliche kriminelle Handlungen (extern oder intern), die operationelle Risiken, einschließlich Reputationsrisiken, darstellen. „Operationelles Risiko“ bezeichnet das Risiko finanzieller Verluste, die sich aus unzureichenden oder fehlgeschlagenen internen Prozessen, Personen und Systemen oder aus externen Ereignissen ergeben, und umfasst rechtliche Risiken. Der Bezug auf Reputationsrisiken zeigt, dass solche indirekten Risiken für die Vermögenswerte des Instituts grundsätzlich als relevant angesehen werden können. Dabei handelt es sich um Straftaten

- durch Dritte (Geschäftspartner, Kunden, Nicht-Kunden) oder
- von mindestens einer internen Partei (Mitarbeiter oder Mitglieder der Organe des Instituts).

Es gibt keine endgültige Liste von Straftaten, die diese Anforderung erfüllen. Folgende Beispiele sind jedoch relevant:

- Betrug (§§ 263 ff. Strafgesetzbuch (StGB)),
- Untreue (§ 266 StGB),
- Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB),
- Raub (§ 249 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB),
- Steuerhinterziehung und sonstige Steuerstraftaten (§§ 369 ff. Abgabenordnung oder AO),
- Ausspähen und Abfangen von Daten (§§ 202a ff. StGB),
- Korruptionsdelikte (§§ 331 ff. StGB),
- Insolvenzdelikte (§§ 283 ff. StGB),
- Begünstigung (§ 257 StGB),

Compliance Anforderungen für Externe

Dienstleister

September 2023

Seite 6

- Verstöße gegen den Wettbewerb (§§ 298 ff. StGB),
- Verletzung von Geschäftsgeheimnissen (§ 23 GeschGehG).

Darüber hinaus umfasst der Begriff „strafbare Handlungen“ die Straftaten, die in Deutschland oder in anderen Jurisdiktionen begangen werden. Darüber hinaus können im jeweiligen Land lokale gesetzliche oder behördliche Anforderungen Anwendung finden. Bei Zweifeln, ob es sich bei einem bestimmten Verhalten oder Ereignis um Betrug handeln könnte, ist der GWB innerhalb von Compliance zur weiteren Koordination zu kontaktieren.

3.3 Pflichten

Die Pflicht, gruppenweit eine wirkungsvolle Betrugsprävention zu betreiben, basiert im Wesentlichen auf

- dem deutschen Aktiengesetz in Verbindung mit dem deutschen, luxemburgischen und singapurischen Strafgesetzbuch und dem schweizerischen Strafgesetzbuch;
- dem deutschen Handelsgesetzbuch.

Bei in anderen Ländern tätigen GDB-Unternehmen verlangen die jeweiligen Rechtsordnungen im Grunde vergleichbare Maßnahmen zur Betrugsprävention. Sofern anwendbar, sind lokale Bestimmungen und Vorschriften stets zu beachten.

Die GDB hat die Verpflichtung, ein Umfeld zu schaffen, das Betrug unterbindet. Die GDB ist dafür verantwortlich, ihre eigenen Interessen sowie die ihrer Kunden zu schützen. Daher ist sie verpflichtet, geeignete interne Kontrollsysteme und wirksame Mechanismen für Meldungen und den Umgang mit Meldungen zu Fehlverhalten zur Verfügung zu stellen.

3.4 Verantwortlichkeiten

Externe Dienstleister, die den Verdacht hegen, dass eine Unregelmäßigkeit aufgetreten ist, sollten dies ihrem jeweiligen GDB-Ansprechpartner melden, der seinerseits den GWB benachrichtigt, wenn die Bedenken berechtigt sind. Die Unregelmäßigkeit kann auch jederzeit direkt an den GWB innerhalb von Compliance oder über das Whistleblower-System der GDB gemeldet werden, insbesondere dann, wenn der mutmaßliche Verdacht die oben genannten Ansprechpartner betreffen/involvieren könnte.

4 Sanktionen & Embargos

4.1 Zweck

In diesem Kapitel werden die gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen zusammengefasst, die für die Vermeidung von Verstößen gegen Sanktionen und Embargos gelten. Ein Verstoß gegen diese Pflichten könnte empfindliche Strafen nach sich ziehen oder eine Straftat darstellen.

4.2 Begriffsbestimmungen

Sanktionen und Embargos sind Beschränkungen für eine Geschäftsbeziehung mit bestimmten Ländern, Regierungen, Unternehmen, Einzelpersonen oder Branchen. Mit Sanktionen soll sichergestellt werden, dass

Compliance Anforderungen für Externe

Dienstleister

September 2023

Seite 7

repressive Regime (oder Länder), Einzelpersonen oder Unternehmen, die bekanntermaßen an Aktivitäten, die die weltweite Sicherheit gefährden, oder anderweitig an schweren organisierten rechtswidrigen Handlungen, z. B. Terrorismus, beteiligt sind, keine wirtschaftliche Unterstützung erhalten.

4.3 Pflichten

Es müssen bestimmte Verfahren, interne Kontrollen und Kommunikationswege vorhanden sein, um Handlungen im Zusammenhang mit sanktionierten Ländern und sanktionierten Unternehmen vorzubeugen und zu verhindern. Die wesentlichen rechtlichen Anforderungen sind in den folgenden Vorschriften enthalten:

- die Beschlüsse des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bezüglich Sanktionen;
- die Verordnungen oder Beschlüsse der Europäischen Union bezüglich Sanktionen;
- die Bestimmungen des US-amerikanischen Amtes für die Kontrolle von Auslandsvermögen (*Office of Foreign Assets Control*) des US-Finanzministeriums (*Department of Treasury*);
- nationale und regionale Sanktionslisten und Vorschriften (u.a. Deutsche Bundesbank, HM Treasury, MAS, CSSF, SECO)
- nationale Sanktionsvorschriften, die auf ein GDB-Unternehmen oder dessen jeweiligen Vertreter oder Korrespondenten, das bzw. der in diesem Land ansässig ist, Anwendung finden.

Die Geschäftstätigkeit der GDB und des externen Dienstleisters darf in keiner Weise mit einem mit Sanktionen belegten Land oder einem mit Sanktionen belegten Unternehmen im Zusammenhang stehen, es sei denn, dies ist nach den geltenden Sanktionsgesetzen zulässig. Kein externer Dienstleister, der sanktioniert wurde oder derzeit sanktioniert ist, darf eine Dienstleistung für die GDB und ihre Unternehmen erbringen.

Bei der Beurteilung der Risiken im Zusammenhang mit Sanktionen hat die Compliance-Funktion Risiken einer Sekundärexposition oder Reputations- und Risikoüberlegungen für Unternehmen oder Geschäftspartner zu berücksichtigen.

4.4 Verantwortlichkeiten

Allen externen Dienstleistern (einschließlich ihrer Mitarbeiter) ist es untersagt, Geschäftstätigkeiten mit sanktionierten Ländern oder sanktionierten Einzelpersonen einzugehen. Der externe Dienstleister muss sicherstellen, dass keine sanktionierten Einzelpersonen mit Aufgaben im Zusammenhang mit GDB-Verträgen betraut werden können. Allein die Compliance-Funktion ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen, sofern diese nach den geltenden Sanktionsgesetzen zulässig sind. Mitarbeiter von externen Dienstleistern müssen alle sanktionsbezogenen Angelegenheiten an die Compliance-Funktion melden, einschließlich des Verdachts auf einen Verstoß gegen Sanktionsgesetze und -vorschriften.

5 Verhinderung von Marktmissbrauch

5.1 Zweck

Zweck dieses Kapitels ist es, alle externen Dienstleister über die einschlägigen Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Marktmissbrauch, einschließlich Insidergeschäften, unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen oder Marktmanipulation, zu informieren und die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

Insidergeschäfte, die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation sind Straftatbestände, ebenso wie die Anstiftung, Beihilfe und der Versuch einer dieser Tatbestände.

5.2 Definitionen

Insiderinformationen umfassen nicht öffentlich bekannte, präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten / Finanzinstrumente / Warenderivate / Emissionszertifikate oder darauf beruhende Auktionsobjekte / Energiegroßhandelsprodukte betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente oder den Preis dieser Energiegroßhandelsprodukte erheblich zu beeinflussen.

Ein **Insidergeschäft** liegt vor, wenn eine Person

- über Insiderinformationen verfügt und unter Nutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Finanzinstrumente oder Energiegroßhandelsprodukte, auf die sich die Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert; oder
- Insiderinformationen in Form der Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument oder ein Energiegroßhandelsprodukt, auf das sich die Informationen beziehen, nutzt, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insiderinformationen erteilt wurde. In Bezug auf Versteigerungen von Emissionszertifikaten oder anderen darauf beruhenden Auktionsobjekten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 schließt die Nutzung von Insiderinformationen auch die Übermittlung, Änderung oder Zurücknahme eines Gebots durch eine Person für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten ein.

Eine **Empfehlung zum Tätigen von Insidergeschäften oder die Anstiftung Dritter hierzu** liegt vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt,

- Finanzinstrumente oder Energiegroßhandelsprodukte, auf die sich die Informationen beziehen, zu erwerben oder zu veräußern, oder sie dazu anstiftet, einen solchen Erwerb oder eine solche Veräußerung vorzunehmen; oder
- einen Auftrag, der ein Finanzinstrument oder ein Energiegroßhandelsprodukt betrifft, auf das sich die
- Informationen beziehen, zu stornieren oder zu ändern, oder sie dazu anstiftet, eine solche Stornierung oder Änderung vorzunehmen.

Eine **unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen** liegt vor, wenn eine Person, die über Insiderinformationen verfügt, diese Informationen gegenüber einer anderen Person offenlegt, sofern diese Offenlegung nicht Rahmen der normalen Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufs oder der Erfüllung ihrer

Compliance Anforderungen für Externe

Dienstleister

September 2023

Seite 9

Aufgaben erfolgt oder die Offenlegung gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften als Marktsondierung gilt.

Die Weitergabe von Empfehlungen oder das Anstiften anderer zum Tätigen von Insidergeschäften, nachdem man selbst die Empfehlung erhalten hat bzw. angestiftet wurde, gilt als **unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen**, wenn die Person, die die Empfehlung weitergibt oder andere anstiftet, nachdem sie selbst angestiftet wurde, weiß oder wissen sollte, dass die Empfehlung bzw. Anstiftung auf Insiderinformationen beruht.

Unter **Marktmanipulation** sind alle Handlungen zu verstehen, die den Börsenkurs oder Marktpreis von Finanzinstrumenten oder Energiegroßhandelsprodukten ungerechtfertigt beeinflussen oder falsche Signale hinsichtlich des Angebots von Finanzinstrumenten oder Energiegroßhandelsprodukten oder der Nachfrage danach geben könnten. Unabhängig davon, ob sich die Handlung tatsächlich auf das Angebot oder den Marktpreis von Finanzinstrumenten oder Energiegroßhandelsprodukten oder die Nachfrage danach auswirkt, ist das ausschlaggebende Kriterium für das Vorliegen einer Manipulation, ob die Handlung in der Absicht erfolgt oder dazu geeignet ist, den Markt zu manipulieren.

5.3 Pflichten

Die wesentlichen rechtlichen Anforderungen sind in den folgenden Vorschriften enthalten:

- Den europäischen Richtlinien und Verordnungen zu Marktmissbrauch;
- dem deutschen Wertpapierhandelsgesetz und den BaFin-Rundschreiben;
- dem Luxemburger Insiderrecht;
- den britischen Vorgaben zu Marktmissbrauch (UK Financial Services and Markets Act 2000 (unter Berücksichtigung der Änderungen durch den UK Financial Services and Markets Act 2023), Proceeds of Crime Act 2002, Criminal Justice Act 1993 and Financial Services Act 2012);
- dem singapurischen Gesetz für Wertpapiere und Terminkontrakte (*Securities and Futures Act*);
- dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem schweizerischen Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel.

Weiteren lokalen Verordnungen und Vorschriften, sofern sie anwendbar sind, ist möglicherweise ebenfalls Rechnung zu tragen.

Die GDB hat die Verpflichtung, ein Umfeld zu schaffen, das Transparenz fördert und Marktmanipulation unterbindet. Zudem ist die GDB dafür verantwortlich, ihre eigenen Interessen zu wahren und gleichzeitig die Marktteilnehmer gleich zu behandeln. Daher ist sie verpflichtet, geeignete interne Kontrollsysteme und wirksame Mechanismen für die Meldung von tatsächlichem oder versuchtem Insiderhandel bzw. Marktmanipulation und für den Umgang mit solchen Meldungen vorzuhalten.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die GDB können externe Dienstleister Kenntnisse über compliance-relevante Informationen, also sensible Informationen oder Insiderinformationen, erlangen. Der Missbrauch solcher Informationen ist strengstens untersagt. Es kann die vertrauensvolle Beziehung, die die GDB zu ihren Marktteilnehmern, Emittenten, Investoren, dem Finanzsektor und der allgemeinen Öffentlichkeit unterhält, schädigen.

Compliance Anforderungen für Externe

Dienstleister

September 2023

Seite 10

Daher ist Vorsicht geboten und es sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, wie die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Zones of Confidentiality“), Informationsschranken („Information Barriers“) und andere Verfahren zum Teilen von compliance-relevanten Informationen auf Basis eines berechtigten Interesses/Need-To-Know innerhalb von GDB-Unternehmen sowie GDB-übergreifend, um auch nur den Anschein von unerlaubter Nutzung von Informationen zu vermeiden.

Ein externer Dienstleister soll weder selbst noch im Namen der GDB auf Basis von Insiderinformation, Wertpapiere oder Derivateprodukte erwerben oder veräußern oder versuchen, zu erwerben oder zu veräußern.

5.4 Verantwortlichkeiten

Insidergeschäfte, eine Empfehlung zum Tätigen von Insidergeschäften oder die Anstiftung Dritter hierzu, die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen sowie Marktmanipulation ist allen externen Dienstleistern streng untersagt. Zudem müssen externe Dienstleister lokale regulatorische Vorgaben zu Marktmissbrauch einhalten, sofern vorhanden. Sofern Mitarbeiter unsicher über die rechtlichen Anforderungen sind, sollten sie die Compliance Funktion unter compliance-ecp@deutsche-boerse.com konsultieren.

Um Marktmissbrauch zu vermeiden, müssen alle externen Personen, die für die Kommunikation der Gruppe nach außen verantwortlich sind, diese abwickeln oder bei dieser mitwirken, sicherstellen, dass keine falschen oder irreführenden Informationen veröffentlicht werden.

Erhält ein externer Dienstleister aufgrund seiner Tätigkeit im Namen oder auf Rechnung der GDB Zugang zu Insiderinformationen über von der DBAG oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen emittierte Finanzinstrumente, muss er ein Insiderverzeichnis gemäß Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) führen. Ein Ansprechpartner des externen Dienstleisters, der für die Führung der Insiderliste verantwortlich ist, muss der Compliance-Funktion unter compliance-ecp@deutsche-boerse.com mitgeteilt werden.

Zusätzlich müssen die personenbezogenen Daten gemäß Vorlage 1 des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1210 der Kommission an die Compliance-Funktion unter Verwendung derselben E-Mail-Adresse übermittelt werden, um in die Insiderliste der GDB aufgenommen zu werden.

Darüber hinaus müssen die externen Dienstleister alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass jede Person auf der Insiderliste die damit verbundenen rechtlichen und regulatorischen Pflichten schriftlich anerkennt und sich der Sanktionen bewusst ist, die für Insidergeschäfte und die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen gelten.

Darüber hinaus müssen die externen Dienstleister angemessene und wirksame Systeme und Verfahren zur Verhinderung von (versuchten) Insidergeschäften und Marktmanipulation einrichten und aufrechterhalten.

Mitarbeiter von externen Dienstleistern, die den Verdacht haben, dass eine Unregelmäßigkeit aufgetreten ist, sollten dies direkt an die Compliance-Funktion unter compliance-ecp@deutsche-boerse.com melden. Gemeldete Bedenken müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nur auf einer absoluten Need-to-know-Basis weitergegeben werden.

6 Handhabung von Interessenkonflikten

6.1 Zweck

In diesem Kapitel werden die Bestimmungen zur Handhabung (potenzieller) Interessenkonflikte zusammengefasst.

6.2 Begriffsbestimmungen

Ein Interessenkonflikt als solcher ist kein Beweis für ein Fehlverhalten. Wird der Interessenkonflikt jedoch nicht erkannt und wirksam gehandhabt, kann er schwerwiegende rechtliche, regulatorische oder reputationsrelevante Probleme verursachen.

Nach den Erfahrungen der GDB können Interessenkonflikte in Situationen entstehen, in der die Interessen einer Partei des Konflikts den Interessen einer anderen Partei des Konflikts entgegenstehen (oder anscheinend entgegenstehen), so dass jene Partei in ihrer Fähigkeit, angemessen und moralisch zu handeln, eingeschränkt ist, z. B. ihre Objektivität, um eine Entscheidung zu treffen, die im Rahmen seiner beruflichen Pflichten zu treffen ist.

6.3 Pflichten

Die wesentlichen rechtlichen Anforderungen hinsichtlich Interessenkonflikten sind in den folgenden Vorschriften enthalten:

- Regulatorische Anforderungen auf europäischer Ebene, die sich z.B. aus der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID), der Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR), der Verordnung zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer (CSDR), der Benchmark Verordnung sowie damit verbundenen Vorgaben ergeben,
- Lokale regulatorische Anforderungen, die sich z.B. aus dem deutschen Wertpapierhandelsgesetz, dem luxemburgischen Gesetz für den Finanzsektor (*Loi relative au secteur financier*), und dem schweizerischen Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ergeben.

Sofern anwendbar, sind eventuell auch lokale Bestimmungen und Vorschriften zu beachten.

Die GDB unternimmt erforderliche Anstrengungen, um Interessenkonflikte, die möglicherweise zwischen den Kunden, zwischen Kunden und der GDB selbst, zwischen Kunden und Mitarbeitern der GDB sowie zwischen der GDB und ihren Unternehmen oder Geschäftsbereichen entstehen, zu vermeiden und erforderlichenfalls zu mitigieren.

6.3.1 Potentielle Ursachen für Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können auf persönlicher oder unternehmerischer Ebene entstehen zwischen:

Compliance Anforderungen für Externe

Dienstleister

September 2023

Seite 12

Auf der einen Seite		Auf der anderen Seite
GDB in ihren verschiedenen Rollen, auch durch verschiedene Tochtergesellschaften mit vielfältigen Verantwortlichkeiten	und	einen oder mehreren Parteien (z.B. frühere, gegenwärtige oder zukünftige) Kunden, Dienstleister oder Wettbewerber
Mitglieder von Leitungsorganen oder Mitarbeiter von GDB-Gesellschaften oder ihnen nahestehende (verbundene) Personen	und	einen oder mehreren Parteien (z.B. frühere, gegenwärtige oder zukünftige) Kunden, Dienstleister oder Wettbewerber
Mitglieder von Leitungsorganen oder Mitarbeiter von GDB-Gesellschaften oder ihnen nahestehende (verbundene) Personen	und	GDB
einem GDB-Unternehmen	und	einem anderen GDB-Unternehmen
einer Drittpartei	und	einer anderen Drittpartei
im Rahmen der von der GDB für sie erbrachten Dienstleistungen (Interessenkonflikt zwischen zwei GDB-Kunden)		

Persönliche Interessenkonflikte können sich aus persönlichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu anderen Personen ergeben, wie z. B.:

- Nebentätigkeiten/externe Mandate (entgeltlich oder unentgeltlich),
- interne Mandate und weitere Rolle(n) innerhalb der GDB, die von derselben Person ausgeübt werden,
- finanzielle Interessen (d.h. Beteiligung von mindestens 5% an einem Dritten (z.B. einem Aktionär oder Wettbewerber der GDB oder einer ihrer Gruppengesellschaften, Darlehen oder Investmentclub-Mitgliedschaften),
- Interessen von nahestehenden Personen, d.h. Familienmitgliedern.

Persönliche Interessen können auch die Quelle von Interessenkonflikten auf Unternehmensebene sein, z.B. wenn eine Person mehrere Mandate in zwei verschiedenen Unternehmen innehat und dadurch ein Konfliktpotenzial für diese Person und auch auf Unternehmensebene für eines oder sogar beide dieser Unternehmen entsteht, z. B. im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die das eine Unternehmen für das andere erbringt.

Ferner können Interessenkonflikte auf Unternehmensebene z.B. im Zusammenhang mit Gebührenvereinbarungen oder der Vergabe verschiedener (früherer oder aktueller) Aufträge an denselben Anbieter entstehen.

6.3.2 Handhabung von Interessenkonflikten

Bei der Feststellung einer Situation, in der ein (potenzieller) Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um diese Situation zu handhaben, zu dokumentieren und gegebenenfalls zu melden, wie z.B.:

- Offenlegung gegenüber der Compliance-Funktion unter compliance-ecp@deutsche-boerse.com, um Transparenz zu schaffen
- Trennung von Pflichten und Geschäftsbereichen
- Enthaltung oder Ausschluss der Person, die einen Interessenkonflikt hat, oder Beendigung der Konstellation, z.B. durch Vertragskündigung
- Kontrollen und Monitoring

- Als letztes Mittel, Offenlegung gegenüber Kunden

6.4 Verantwortlichkeiten

Externe Dienstleister sollen dazu beitragen, (potenzielle) Interessenkonflikte zu erkennen, angemessen zu handhaben und zu dokumentieren.

Darüber hinaus haben sie sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die zum Nachteil der GDB genutzt werden kann sowie Insiderinformationen oder sonstige sensible, nicht öffentliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrer beruflichen Position erhalten haben, zu ihrem persönlichen Vorteil zu missbrauchen.

7 Verhinderung von Korruption

7.1 Zweck

In diesem Kapitel werden die Bestimmungen zur Vermeidung von Korruption, inklusive Bestechung erörtert. Ein Verstoß gegen diese Pflichten könnte eine Straftat darstellen.

7.2 Begriffsbestimmungen

Korruption bedeutet den Missbrauch anvertrauter Macht im Geschäftsverkehr zum privaten Nutzen oder Vorteil für sich oder einen Dritten, z.B., durch das Anbieten, Versprechen, Gewähren oder die Ermächtigung, jemandem einen unzulässigen Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren [aktive Korruption] oder durch die Annahme oder Bitte oder das Sich-Versprechen-Lassen [passive Korruption] eines Vorteils für sich selbst oder einen anderen.

Hierzu zählt eine Gegenleistung für die Gewährung einer ungerechten Bevorzugung eines anderen beim wettbewerbsorientierten Kauf von Waren oder kommerziellen Dienstleistungen (im In- oder Ausland) oder ein Handeln oder Unterlassen von Handlungen ohne Zustimmung des Unternehmens und damit die Verletzung der Pflichten gegenüber dem Unternehmen.

Bestechung ist eine Form der Korruption, die darin besteht, einem Dritten einen unzulässigen Vorteil direkt oder indirekt anzubieten, zu versprechen, zu gewähren oder zu gestatten diesen anzubieten, zu versprechen, anzunehmen oder zu erbitten [aktive Bestechung], oder einen unzulässigen Vorteil direkt oder indirekt von einem Dritten anzunehmen, zu erbitten oder sich versprechen zu lassen [passive Bestechung], mit der Absicht, das Verhalten dieses oder eines anderen Dritten zu beeinflussen oder zu belohnen, um einen wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen oder zu behalten.

Ein **Vorteil** ist ein Geschenk, eine geschäftliche Einladung oder ein sonstiger Vorteil, d.h. alle Privilegien, Rechte, Vermögenswerte, Gegenstände oder Aktivitäten / Veranstaltungen von Wert. Es handelt sich um etwas, das für den Schenkenden mit Kosten oder Einnahmeverzicht verbunden ist und von dem der Empfänger geschätzt wird, was über das hinausgeht, was der Öffentlichkeit allgemeinen zugänglich ist. Die Gewährung eines Vorteils kann daneben auch die Gewährung einer Möglichkeit oder etwas von Wert für andere einschließen, die nicht auf ihren

Compliance Anforderungen für Externe

Dienstleister

September 2023

Seite 14

eigenen Verdiensten beruhen, sondern vielmehr den Zweck haben, einen Empfänger unangemessen zu beeinflussen.

7.3 Pflichten

Die wesentlichen rechtlichen Anforderungen hinsichtlich Korruption sind in den folgenden Vorschriften enthalten:

- Regulatorische Anforderungen auf internationaler Ebene, die sich z.B. aus dem Übereinkommen der OECD über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr ergeben,
- Regulatorische Anforderungen auf europäischer Ebene, die sich z.B. aus der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) sowie damit verbundenen Vorgaben ergeben,
- Lokale regulatorische Anforderungen, die sich z.B. aus dem UK Bribery Act, dem US Foreign Corrupt Practice Act, dem deutschen Strafgesetzbuch und dem deutschen Wertpapierhandelsgesetz, dem luxemburgischen Gesetz für den Finanzsektor (*Loi relative au secteur financier*), dem singapurischen Strafgesetzbuch (*Penal Code*), dem singapurischen Gesetz zur Korruptionsprävention (*Prevention of Corruption Act*), dem singapurischen Gesetz über Drogenhandel und sonstige schwere Straftaten (Beschlagnahme der Gewinne) (*Corruption, Drug Trafficking and other Serious Offenses (Confiscation of Benefits) Act*), dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem schweizerischen Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ergeben.

Sofern anwendbar, sind eventuell auch lokale Bestimmungen und Vorschriften zu beachten.

Bestechung und Bestechlichkeit sind unter allen Umständen verboten. Schon wenn das Anbieten oder Annehmen von Vorteilen nur den Anschein von Korruption erweckt, muss der Betroffene jedes weitere Vorgehen unterlassen.

Die GDB hat sich den höchsten Standards zur Vermeidung von Korruption und Bestechlichkeit verpflichtet. Sie verfolgt in dieser Hinsicht eine strenge Null-Toleranz-Politik.

7.3.1 Angebot und Annahme von Vorteilen

Es ist untersagt, Geschenke oder Vorteile anzubieten oder anzunehmen, wenn es (1) der üblichen Geschäftspraxis widerspricht, (2) von zu hohem Wert ist oder zu häufig vorkommt, (3) als Anstiftung, Bestechung oder Schmiergeld ausgelegt werden kann, (4) das Urteil eines Mitarbeiters unangemessen beeinflussen könnte oder (5) gegen Gesetze oder Vorschriften verstößt.

7.4 Verantwortlichkeiten

Externe Dienstleister dürfen keine Geschenke, geschäftliche Einladungen oder sonstige Vorteile anbieten, versprechen, erbitten, annehmen oder jemanden ermächtigen, dies zu tun, wenn es unverhältnismäßig, häufig, unüblich oder als beabsichtigte, unangemessene Einflussnahme auf das Urteil des Mitarbeiters erscheint oder rechtswidrig ist. Die Gewährung oder Annahme von Vorteilen sollte der Förderung, Aufrechterhaltung und Stärkung der gesamten Geschäftsbeziehung dienen. Dieser geschäftliche Zweck sollte die persönlichen Aspekte

Compliance Anforderungen für Externe

Dienstleister

September 2023

Seite 15

eindeutig überwiegen. Die Gewährung oder Annahme von Vorteilen erfordert eine verantwortungsbewusste Haltung aller beteiligten Personen.

Die Häufigkeit, Art und der Wert eines Vorteils müssen angemessen sein und dürfen kein Risiko für Reputationsschäden bergen.

8 **Datenschutz**

8.1 **Zweck**

Dieses Kapitel dient dem Zweck, externe Dienstleister über die maßgebliche Gesetzgebung zum Schutz personenbezogener Daten für die GDB zu informieren und die Einhaltung dieser Gesetzgebung sicherzustellen.

8.2 **Begriffsbestimmungen**

Personenbezogene Daten bezeichnen alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Datenverarbeitung bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

8.3 **Pflichten**

Die wesentlichen rechtlichen Anforderungen sind in den folgenden Vorschriften enthalten:

- der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung);
- dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz;
- dem luxemburgischen Gesetz zum Schutz von Personen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten (*Loi relative à la protection des personnes à l'égard du traitement des données à caractère personnel*);
- dem singapurischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (*Personal Data Protection Act*);
- dem schweizerischen Bundesgesetz über den Datenschutz.

Aufgrund des Territorialitätsprinzips für Betriebsstätten in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum gilt neben der Datenschutz-Grundverordnung auch jeweils das Recht des Landes, in dem die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt.

Compliance Anforderungen für Externe**Dienstleister**

September 2023

Seite 16

Personenbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nur nach Maßgabe des einschlägigen Rechts und der einschlägigen Vorschriften übermittelt werden. Betroffene Personen müssen darüber informiert werden, (i) dass ihre personenbezogenen Daten erhoben werden und (ii) warum diese erhoben und verarbeitet werden und (iii) ob eine Übermittlung in ein Nicht-EU/EWR-Land beabsichtigt ist.

8.4 Verantwortlichkeiten

Externe Dienstleister müssen ihre Mitarbeiter dazu verpflichten, im Einklang mit den Datenschutzanforderungen zu handeln.

Darüber hinaus:

- EU-Externe Dienstleister, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben potentiell Zugriff auf personenbezogene Daten von Mitarbeitern, Kunden oder Dritten in Verantwortung einer GDB-Einheit haben, müssen
 - eine Datenverarbeitungsvereinbarung abschließen und
 - im Falle der beabsichtigten Einbindung von Nicht-EU-Unterauftragsverarbeitern eine Transfer-Folgenabschätzung vorlegen.
- Externe Dienstleister aus Nicht-EU-Ländern, die potentiell Zugang zu personenbezogenen Daten haben, müssen
 - sich auf ein gültiges und wirksames Übermittlungsinstrument einlassen, z. B. die neueste Version der EU-Standardvertragsklauseln (SCC),
 - eine schriftliche Erklärung über das vor Ort geltende Überwachungsrecht und mögliche Konflikte mit den vereinbarten Datenschutzpflichten im Einzelfall abgeben, um eine Folgenabschätzung für den Transfer zu unterstützen,
 - wirksame ergänzende technische, vertragliche oder organisatorische Maßnahmen vorsehen, um sicherzustellen, dass die vertragliche Verpflichtung des Anbieters zu den Rechten der Betroffenen (z. B. Auskunft, Berichtigung und Löschung) in der Praxis wirksam angewandt werden kann und nicht durch das Recht des Drittlandes vereitelt wird,
 - proaktiv über Gesetzesänderungen in Drittländern zu informieren und bei Wiederholungen der Folgenabschätzung für den Transfer von GDB-Einheiten zu reagieren.

9 Überblick über wesentliche Änderungen

Dieses Dokument ist Eigentum von Group Compliance. Es wird einer jährlichen Überprüfung unterzogen. Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über alle wesentlichen Änderungen, um die Entwicklung des Dokuments wiederzugeben.

Fassung	Datum	Anmerkung
1.0	November 2020	Erste Fassung wurde erstellt.
1.1	November 2021	Jährlicher Review.
1.2	September 2022	Jährlicher Review. Änderungen der Verhinderung von strafbaren Handlungen (inkl. Betrugsprävention)

**Compliance Anforderungen für Externe
Dienstleister**

1.3	September 2023	Jährlicher Review
-----	----------------	-------------------